

<p style="text-align: center;">HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG ALTE SCHULE DÜDERODE</p>

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 03. Juli 2008 folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Alte Schule Düderode beschlossen:

§ 1

Sinn und Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Kalefeld ist Eigentümerin der Alten Schule in Düderode, Düderoder Str. 13. Zwei Erdgeschoßräume des Gebäudes stehen zur Nutzung - als Dorfgemeinschaftsräume - für örtliche Zwecke zur Verfügung.
Ein Raum wird vom DRK-Ortsverein Düderode genutzt, das Paul-Tiller-Zimmer vom Ortsrat Düderode. Bei größeren Veranstaltungen ist nach Absprache mit dem DRK-Ortsverein Düderode die Nutzung beider Räume möglich.
- (2) Die beiden Erdgeschoßräume sollen insbesondere der Erhaltung, Pflege und Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens in der Ortschaft Düderode dienen.
- (3) Die Vergabe des Paul-Tiller-Zimmers wird auf den Ortsrat Düderode übertragen. Eine Vergabe des Paul-Tiller-Zimmers für private Familienfeiern ist nicht zulässig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Paul-Tiller-Zimmers besteht nicht.

§ 2

Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) An Gemeinschaftseinrichtungen im Erdgeschoß der Alten Schule Düderode stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:
 1. DRK-Raum
 2. Paul-Tiller-Zimmer
 3. Sanitäranlagen
 4. Flur.

Der DRK-Raum steht ausschließlich dem DRK-Ortsverein Düderode zur Verfügung. Vor Vergabe des DRK-Raumes ist vorab die Zustimmung des DRK-Ortsvereins Düderode einzuholen.
- (2) Im Dachgeschoss der Alten Schule Düderode stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung und sind widerruflich dem Heimatverein zur Pflege der Heimatgeschichte und Brauchtumpflege als „Heimatstuben“ überlassen:
 1. 4 Stück Einzelräume
 2. Flurbereich
 3. Abstellräume unter der Dachschrägen

§ 3 Betreuer

- (1) Vom Ortsrat Düderode wird im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin ein Betreuer für das Paul-Tiller-Zimmer bestimmt.
- (2) Durch die Ortsbürgermeisterin/ den Ortsbürgermeister, bzw. einer beauftragten Person, wird eine Terminliste zur Nutzung der Räumlichkeiten geführt. Terminanmeldungen und Reservierungen erfolgen in der Reihenfolge der Eingänge bzw. Anfragen.

§ 4 Bewirtschaftung

Die Verabreichung von Speisen und Getränken aus Anlass von Veranstaltungen im Paul-Tiller-Zimmer ist Angelegenheit der Gemeinde Kalefeld. Die Bewirtschaftung kann einem Dritten übertragen oder dem Veranstalter überlassen werden. Die Entscheidung darüber wird auf den Ortsrat Düderode delegiert.

§ 5 Gewährleistung, Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde Kalefeld übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten (§ 2) und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen. Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Räume und Einrichtungen als von den Benutzern im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten (§ 2) ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Schäden an den Räumen und den Einrichtungen vermieden werden. Jeder Schaden ist den zuständigen Personen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet der Verursacher. Für zerstörtes oder defektes Mobiliar und Bewirtschaftungsgegenstände ist auf Kosten des Benutzers Ersatz zu beschaffen. Die Benutzer haften der Gemeinde Kalefeld für Personen- oder Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten (§ 2) entstanden sind.
- (4) Im übrigen haftet die Gemeinde für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten (§ 2) entstehen, sofern die Gemeinde kein Verschulden trifft. Der Benutzer hat insoweit die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten (§ 2) erhoben werden.
Insbesondere übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für eingebrachte Sachen (Garderobe u. dgl.).
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Benutzern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der entstehenden Risiken zu verlangen. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.

- (6) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr von Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungen besteht, ist die Gemeinde berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft zu verlangen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht im Paul-Tiller-Zimmer wird von der Gemeinde Kalefeld als Eigentümerin der Räumlichkeiten (§ 2) ausgeübt. Sie kann dieses Recht auf andere Personen, den/die Ortsbürgermeister/in, übertragen. Der Betreuer des Paul-Tiller-Zimmers ist berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Haus zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (2) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann dagegen nur durch eine schriftliche Mitteilung der Gemeinde ausgesprochen werden. Bei besonders groben Verstößen entscheidet der Bürgermeister /die Bürgermeisterin darüber, ob ein Strafantrag gestellt wird.

§ 7 Schlüsselgewalt

Die Schlüsselgewalt wird von der Gemeinde ausgeübt und auf die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister übertragen.

§ 8 Reinigung

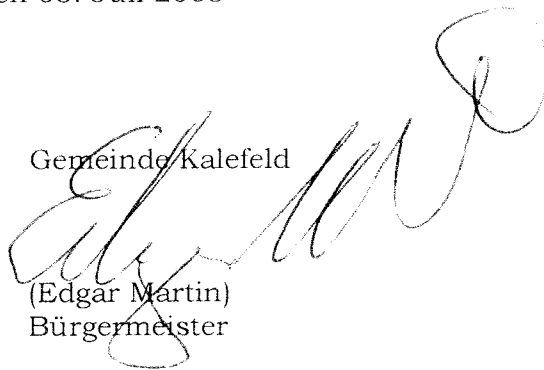
- (1) Nach Veranstaltungen ist die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten (§ 2) und der Einrichtungsgegenstände einschließlich der Reinigung des Geschirrs, und der Sanitäranlagen, von den Benutzern durchzuführen. Die Reinigung hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Geschieht dies nicht oder nur unzureichend, wird die Reinigung durch die Gemeinde veranlasst. Die entsprechenden Kosten werden nach Zeitaufwand abgerechnet und sind vom Benutzer zu erstatten.
- (2) Der Außenbereich um die Alte Schule, von dem Schaukasten – Wiedervereinigungseiche bis an den Alten Schulhof wird im vierteljährlichen Wechsel von den hauptsächlich beteiligten Nutzern, den Vereinen/Verbänden [DRK, Gemischter Chor, Heimatverein und Ortsrat] auf Verunreinigung kontrolliert [Verkrautung, Verschmutzung usw.] und je nach Bedarf auch gereinigt. Eine Liste mit dem turnusmäßigen Wechsel in der jahreszeitlichen Zuordnung führt die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister. Auch für den turnusgemäßen Wechsel zur Reinigung des Innenbereichs führt die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister eine Liste. Die Zuständigkeiten und Tätigkeiten werden nach dieser Liste abgewickelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung für das Paul-Tiller-Zimmer in Döderode vom 12. 11.1998 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 24.01.1999 außer Kraft.

Kalefeld, den 03. Juli 2008

Gemeinde Kalefeld



(Edgar Martin)
Bürgermeister

